

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,

wir bestätigen das Einlangen Ihrer E-Mail Anfrage mit xx.xx.2008 und teilen Ihnen diesbezüglich Nachstehendes mit:

Lyoness selbst bewirbt die unternehmerische und auf Gewinn gerichtete Tätigkeit damit, dem Konsumenten dazu verhelfen zu wollen, bei seinen Einkäufen Geld zu sparen. Dies soll dadurch ermöglicht werden, indem Lyoness für Sie – wenn Sie bei den von Lyoness genannten Unternehmen – Einkäufe tätigen, grundsätzlich einen Prozentsatz von 1-2% des Kaufpreises anspart. Sobald auf diese Weise einen Gesamtbetrag von € 10,- angespart wurde, soll Ihnen dieser Betrag zur Überweisung gebracht werden. Bezeichnet wird dieser Vorgang als Sofortvergütung.

Zwischen Lyoness und den jeweiligen Unternehmen soll es darüber hinaus Vereinbarungen geben, wonach das Unternehmen Lyoness eine vereinbarte Spanne refundiert. In Folge soll Ihnen die Differenz zwischen dieser Spanne, Sofortvergütung und Manipulationsgebühr zunächst einmal fiktiv gutgeschrieben werden. Sobald Sie mit diesen Differenzbeträgen einen Gesamtbetrag von € 50,- erreicht haben, haben Sie eine „Position“ in einem recht komplexen System gefüllt. Weitere Einkäufe führen dazu, dass sich jeweils mit weiteren € 50,- die nächsten Positionen dieses Systems befüllen lassen. Haben Sie auf diese Weise 70 (!) Positionen im System mit einem Betrag von € 50,- angefüllt, soll Ihnen ein Betrag von € 450,- als so genannte Rückkaufvergütung refundiert werden.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang Folgendes: Sollten Sie nur Händler aufsuchen, die eine Spanne von max. 3% gewähren, können Sie mit Ihren Einkäufen keine Positionen im System anfüllen. Davon abgesehen ergibt sich rein rechnerisch, dass Sie und die von Ihnen geworbenen Teilnehmer in Summe um € 50.000,- eingekauft haben müssen, damit Sie einmalig die Rückkaufvergütung von € 450,- erhalten.

Das System selbst ist u.a. darauf ausgerichtet, dass der jeweilige Teilnehmer weitere Teilnehmer wirbt, da er an den Einkäufen der von ihm geworbenen Mitglieder mitverdient (sog. Freundschaftsbonus). Ebenso richtet sich die Möglichkeit des Erhalts einer Rückkaufvergütung nach Ihrem Einkaufsverhalten sowie jenem der von Ihnen geworbenen Mitglieder. Es kann daher nicht vorausgesehen werden, ob bzw. wann Sie die in Aussicht gestellte Rückkaufvergütung bekommen.

Weiters können Sie bei Lyoness nebenberuflich tätig werden. In diesem Zusammenhang müssen Sie jedoch berücksichtigen, dass Sie laut den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Unternehmens zumindest ab der Karrierestufe zwei über eine entsprechende Gewerbeberechtigung verfügen müssen.

Bitte beachten Sie auch, dass wiederkehrende Refundierungen von Ihnen dann zu versteuern sind, zu Nachforderungen der Sozialversicherung und allenfalls zu einer Selbstversicherung führen können und dass diese Schritte von Ihnen selbst und auf Ihre eigenen Kosten zu erfolgen haben!

Ob das von Lyoness dargestellte Einkaufssystem funktioniert, kann von uns nicht beurteilt bzw. vorhergesagt werden. Wir möchten Sie jedoch – ausgehend von den AGB des Unternehmens, Fassung Oktober 2008, – auf Folgendes aufmerksam machen:

Die Übermittlung von Gutscheinen oder anderer Unterlagen auf dem Postweg erfolgt auf Ihre eigene Gefahr. Lyoness selbst sieht seine diesbezügliche Verpflichtung mit der Absendung als erfüllt. Sollten daher die von Ihnen bestellten und bezahlten Gutscheine von Lyoness abgesandt worden sein, jedoch nicht bei Ihnen einlangen, können Sie sich mit diesem Problem nicht an Lyoness wenden, sondern müssen sich selbst mit dem Transporteur

auseinandersetzen, was erfahrungsgemäß ein heilloses Unterfangen darstellt, insbesondere dann, wenn eine Übermittlung mit einem „einfachen“ Brief erfolgt.

Die bei Lyoness erworbenen Händlergutscheine sind nicht übertragbar und nicht in bar ablösbar. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass Gutscheine unter Umständen nur innerhalb eines gewissen Zeitraumes eingelöst werden können. Auch wenn den AGB vom Oktober 2008 derzeit keine diesbezügliche Regelung entnommen werden kann, so ist es durchaus möglich, dass das Unternehmen, bei welchem der Gutschein eingelöst werden kann, diesen befristet hat. Es ist daher ratsam, die Gutscheine auf eine allfällige Befristung hin zu überprüfen und diese innerhalb der angegebenen Frist einzulösen. Ergeben sich in diesem Zusammenhang Unstimmigkeiten, haben Sie dieses Problem direkt mit dem Händler zu lösen.

Auf die Konditionen, die Lyoness nach eigenen Angaben mit den Händlern ausgehandelt hat, besteht der Höhe nach kein Rechtsanspruch. So kann es laut den AGB durchaus der Fall sein, dass der Händler fortan seiner Leistung nur mehr zu schlechteren Konditionen zu erbringen bereit ist. Von welchen Umständen dies abhängig ist, wird nicht genauer definiert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass betreffend die Vergütung jene Konditionen heranzuziehen sind, die zum Zeitpunkt des von Ihnen getätigten Kaufes gelten.

Auch wenn Lyoness das System als für den Teilnehmer kostenlos bezeichnet und in den AGB darauf verweist, dass keine gesonderten Verwaltungskosten für durchgeführte Einkäufe verrechnet werden, ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Lyoness laut eigenen Aussagen und laut den vor der Fassung Oktober 2008 geltenden AGB bei jeder Transaktion 1% als Manipulationsgebühr einbehält.

Um die von Ihnen getätigten Einkäufe nachvollziehen zu können, wird Ihnen eine CashbackCard zur Verfügung gestellt. Diese ist zumindest beim erstmaligen Bezug kostenlos, hat jedoch nur eine Gültigkeit von 24 Monaten. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird Ihnen eine neue Karte übermittelt, die mit Unkosten von € 12,- (inkl. USt) verbunden ist. Kostenlos ist die Übermittlung der neuen Karte nur dann, wenn Sie in den letzten 24 Monaten im Durchschnitt zumindest um € 150,- Einkäufe getätigt haben.

Weiters erklären Sie sich pauschal damit einverstanden, dass Ihre Daten und Umsätze – in anonymisierter Form – auch an Dritte weitergegeben werden dürfen. Gleiches gilt für Fotos und Videos, die man von Ihnen macht. Hierbei erklären Sie vorab Ihre Zustimmung, wonach Lyoness derartige Abbildungen von Ihnen ohne wie auch immer geartete Gegenleistung (z.B. Honorar) bei Veranstaltungen, Gewinnspielen sowie auf der Website verwenden darf, ohne dass es hierzu im Einzelfall einer gesonderten Einverständniserklärung bedarf. Diese vorab erteilten Zustimmungen können Sie jederzeit widerrufen.

Schlussendlich ist auf folgende Regelung hinzuweisen: Lyoness behält sich die Möglichkeit vor, Ihnen einen nicht näher definierten Aufwandsersatz zu verrechnen, sofern Sie um Hilfestellung und Beantwortung ersuchen, die nach Ansicht von Lyoness nicht zum eigentlichen Lyoness-System gehören. Um welche Hilfestellungen und Beantwortungen es sich hierbei handelt bzw. was nicht zum eigentlichen Lyoness-System gehört, wird mit keinem Wort erwähnt. Es wird jedoch angeführt, dass lediglich allgemeine Fragen oder kurze Fragestellungen zu konkreten Problemstellungen im Regelfall unentgeltlich beantwortet werden. Da diese Regelung auch nicht genauer definiert wird, gelangt man somit überspitzt formuliert zu dem Ergebnis, wonach jede an Lyoness gerichtete Frage bzw. jedes Ersuchen zu zusätzlichen und der Höhe nach nicht absehbaren Kosten führen kann!

Vielleicht helfen Ihnen folgende abschließende Gedanken dabei, das „Funktionieren“ des Systems kritisch zu hinterfragen:

In der heutigen Zeit hat kein Unternehmer mehr etwas zu verschenken, da der Konkurrenzdruck so stark wie noch nie ist. Es kann durchaus sein, dass die beteiligten Unternehmer ihre Spanne an Lyoness überweisen, um einen Stock von Stammkunden zu akquirieren. Bitte bedenken Sie jedoch, dass die Spanne in engem Zusammenhang mit dem Gewinn des jeweiligen Unternehmens steht und muss man davon ausgehen, dass jedes Unternehmen seinen Gewinn maximieren will. Es ist daher nicht denkunmöglich, dass die Unternehmen vorab die gewährten Konditionen auf den eigentlichen Verkaufspreis aufschlagen (dies zum Nachteil sämtlicher Konsumenten) bzw. ihre Konditionen mit der Zeit verschlechtern.

Nicht vergessen werden darf, dass Sie – um zu der in Aussicht gestellten Refundierung zu gelangen – genötigt sind, bei vorgegebenen Händlern einzukaufen. Nicht nur, dass durch diesen Umstand die freie Vertragspartnerwahl - wenn überhaupt - nur in sehr eingeschränktem Maße möglich ist, so dürfen Sie auch nicht außer Acht lassen, mit welchen allfälligen Mehrkosten dies u.U. verbunden sein kann. So ist es zwar sicherlich von Vorteil, wenn einem bei Einkäufen 1-2% gutgeschrieben werden. Wenn man jedoch erst einen Umweg machen muss, um zu diesem Unternehmen zu gelangen, kann es z.B. unter Berücksichtigung des zusätzlich verbrauchten Benzins durchaus der Fall sein, dass von den refundierten Prozentsätzen bei einer Gegenrechnung nichts übrig bleibt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die meisten Händler eine Mindestbestellmenge (zumeist € 100,-) vorsehen. Auch ist es nicht unüblich, dass die Gutscheine nur zu einer bestimmten Stückelung (z.B. Gutscheinwert € 10,-) erhältlich sind. Daraus ergibt sich, dass sich für den Fall, der Einkaufspreis beträgt € 12,-, zusätzliche Probleme ergeben können. So z.B. dass Sie nur einen € 10,- Gutschein einlösen können und die Differenz (€ 2,-) aufzahlen müssen.

***Laut Internetauftritt von Lyoness vom 10.11.2008 akzeptieren die dem Händlerauszug zu entnehmenden Unternehmen (z.B. Leiner, Kika, OMV, ...) die Bezahlung mittels CashbackCard nicht und sind Sie daher gezwungen, vorab Gutscheine des gewünschten Unternehmens zu erwerben. Wir verweisen in diesem Zusammenhang abermals auf die bereits oben erläuterten Risiken.***

Die Entscheidung, ob Sie an diesem „Einkaufssystem“ teilnehmen wollen oder nicht, können wir Ihnen leider nicht abnehmen, doch ersuchen wir Sie, dem in Aussicht gestellten „Gewinnen“ mit angemessener Skepsis zu begegnen.

Bitte beachten Sie, dass sich unsere Ausführungen ausschließlich auf als Fassung Oktober 2008 bezeichneten AGB des Unternehmens beziehen und dass allenfalls zwischenzeitlich erfolgte Änderungen nicht berücksichtigt wurden.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft behilflich gewesen zu sein.